

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Beobachter. 1832-1843 1832

57 (12.9.1832)

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Wahrheit! Recht!

Freiheit! Ordnung!

Nro. 57. Pforzheim, Mittwoch den 12. September. 1832.

Dieses Blatt erscheint zweimal wöchentlich, Mittwochs und Samstags, zu 1 Bogen. Der Preis ist vierteljährig 36 fr. und 15 fr. Postzuschlag, so, daß das Vierteljahr im ganzen Großherzogthum auf 51 fr. kommt. Der Insertions-Preis für die Zeile ist drei Kreuzer. Plangemäße Beiträge werden frankirt gerne angenommen.

Die modernen Verfassungen.

(Fortsetzung.)

Die Behauptung, daß jene alten landständischen Verfassungen so tief in das Volksleben in Teutschland eingewachsen sind, daß nur ihre Wiederherstellung den National-Wünschen entsprechen kann, ist unrichtig und wiederlegt sich aus der Geschichte selbst; denn einmal ist die Entstehungsart der Landstände nicht überall dieselbe, sodann waren ihre Rechte in einzelnen teutschen Provinzen höchst verschieden.

Es ist vielleicht dem Leser nicht uninteressant, die Geschichte der alten Landstände im Ueberblick zu übersehen. Diese Entstehungsgeschichte selber wird zeigen, daß die Bedürfnisse früherer Zeiten andere waren, als die jetzigen, woraus denn doch hervorgehen dürfte, daß auch die Mittel der Befriedigung andere seyn müssen.

Bis gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts gab es, trotz der Menge größerer und kleinerer Landesbesitzer in Teutschland keine eigentliche Staaten. Die Stellung der Landeseinwohner gegen den Landesherren war nach den Rechten einzelner Klassen sehr verschieden, unter den einzelnen Klassen der Landeseinwohner gab es keine innere Verbindung; nur darin, daß Alle einer Person unterworfen waren, bestand das einzige gemeinsame Band.

Mit dem Beginnen des vierzehnten Jahrhunderts gab es der Veranlassungen viele unter den Landesgenossen, nähere Verbindungen unter einander zu knüpfen, sich als Genossen einer Landesgemeinde oder um den alten Ausdruck zu brauchen, als gemeine Landschaft zu betrachten. Als solche gelang es ihnen im Laufe der Zeit, Rechte zu erwerben, die sie gemeinschaftlich ausübten, gemeinschaftlich vertheidigten. Diejenigen Stände nun,

welche solche Rechte zu üben hatten, und sie als Korporation übten, wurden mit dem Namen Landstände bezeichnet.

Sie entstanden hauptsächlich durch das Bestreben, die alten Rechte selbstständig zu bewahren, deren Schutz, die immer matter zu werden beginnende Reichsgewalt nicht mehr kräftig handhaben konnte. Es war ein Verein der einzelne Stände gegen die heranwachsende landesherrliche Macht, welche die Gerechtfame einzelner Stände, wenn sie vereinzelt blieben, zu verschlingen drohten; denn die Landesherren, die sich als Herren des Grundes und Bodens betrachtete, suchten die Ansichten einer so viel als möglich unbeschränkten Grundherrlichkeit immer mehr ins Leben eintreten zu lassen, deswegen vereinigten sich bei verschiedenen Anlässen die Stände, die aus einem ältern, freieren Rechtszustande herkommenden allgemeinen politischen Rechte, in der Gestalt besonderer Privilegien für sich gerettet hatten, und die den Landesherren eine größere Gewalt, als sie bereits schon erlangt hatten, einzuräumen nicht gesonnen waren, namentlich Prälaten, Ritter und Städte. Solche Vereinigungen waren anfangs nur auf bestimmte Zeit abgeschlossen, da aber ihre Veranlassungen fortbauerten, so wurden auch sie bleibend, und gewannen mit der Zeit eine immer festere Haltung und eine entschiedene Form und Gestalt. Der Gang dieser Vereine war anfangs so verschieden, als ihre Bestandtheile, und der Lorbeer steht noch ungepflückt da, den sich der Geschichtschreiber erwirbt, der die Ursprünge Aller in einzelnen teutschen Ländern zusammenstellt.

Zweck dieser Vereinigungen war also die Erhaltung hergebrachter Rechte, die Sicherung der Rechte der Stände selbst, aber insbesondere, besonders aber des am häufigsten gefährdeten Rechtes der Freiheit von Beten, (Steuern) welches am häufigsten die gedachten Vereine hervorbrachte.

Beten waren aber den Landesherren in der Zeit des Aufkommens der Landstände besonders nothwendig. Das 13te und 14te Jahrhundert war die Zeit der Raufboldereien, überall wütheten kleine und große Herren in Fehden gegen einander, überall ertönte Kriegsgeschrei, war Mord, Brand, Mäanderung an der Tagesordnung; das Aufkommen des Feuergewehres machte Soldaten nothwendig, die bedeutende Summen kosteten. Zudem hatten Handel und Gewerbe, die durch das aufblühende Städtewesen empor kamen, allenthalben einen Luxus emporgebracht, dem selbst die kleinsten Hofhaltungen, die es gerne den größten gleich thaten, huldigten. Die ordentlichen Einkünfte reichten nirgends aus. Es wurden Schulden über Schulden gemacht. Die Gläubiger mußten durch Verpfändungen von Einkünften gesichert werden. Der Zinsfuß hatte noch obendrein eine furchtbare Höhe erreicht. Nun mußte freilich der arme Bauernstand, der am wenigsten Rechte hatte und den geringsten Widerstand der Verletzung dieser wenigen Rechte entgegensetzen konnte, am meisten erhalten, wenn der Landesherr dessen herkömmliche Rechte nicht aus besonderer Gnade zu achten geneigt war. Aber es mußte dem Landesherren selbst um eigenen künftigen Vortheiles Willen viel daran liegen, diesen Stand nicht zu sehr zu erschöpfen, zumal, da oft der gedrückte Bauer lieber sein Gut verließ und in eine Stadt zog, deren Gewerbe nur durch Zölle besteuert wurde. Dort konnte er unverkümmert das Seinige für sich behalten, da den meisten Städten alte kaiserliche oder landesherrliche Privilegien gegen Steuerhebungen zur Seite standen.

In dieser Bedrängniß blieb den oft tief verschuldeten Landesherren nichts übrig, als die privilegierten Stände, die Prälaten, Ritter und Städte um Hülfe anzusprechen. Diese übernahmen oft die landesherrlichen Schulden. Sie tilgten sie allmählig durch Verwilligung einer jährlichen Abgabe bis zur endlichen Befriedigung der Gläubiger. Oft verwilligten sie auf eine bestimmte Anzahl Jahre eine Bete. Wo nun schon ein ständischer Verein war, geschah diese Verwilligung in einer Versammlung der Berechtigten. Fehlte es noch an einer solchen Vereinigung, so rief der Landesherr die privilegierten Stände selbst zu einer solchen zusammen. Oft wandte sich der Landesherr an jeden einzelnen Stand besonders, die einzelnen Stände vereinigten sich aber hierauf aus eigenem

Antriebe. Dieses Recht zur Vereinigung wurde denselben in den ersten hundert Jahren nie von den Landesherren bestritten. Erst später im 15ten Jahrhundert hatte sich die Landeshoheit schon so weit ausgebildet, daß es hier und da beanstandet war. Die Stände mußten aber Gelegenheiten zu finden und zu ergreifen, die die landesherrliche Genehmigung ihrer Vereine herbeiführten. Jede neu verlangte Steuer, gab sie ihnen in die Hand. Die alten Rechte und Freiheiten mußten dabei erneuert werden, ja der Landesherr mußte ihnen nur den Fall der Verletzung derselben, das Recht des Widerstandes einräumen.

Bestand einmal eine solche Vereinigung, so wurden neue erworbene Landestheile, in welchen sie noch nicht bestand, darein gezogen. Bestand in solchen ebenfalls eine solche, so dauerte sie selbstständig fort. Der neue Landesherr bestätigte sie ausdrücklich und hatte sodann zwei Landschaften. Ward, was früher oft der Fall war, und jetzt nirgends mehr der Fall ist, ein Land getheilt, wie solches überall statt fand, und wovon wir bis auf den jetzigen Augenblick an Sachsen, Hannover und Braunschweig, den beiden Hessen, den beiden Mecklenburg, den Anhalten, Sölkern, den reussischen Ländern ein lebendiges Beispiel vor Augen haben, der Landesherren gar nicht zu gedenken, so entstanden entweder so viele Landschaften, als Landestheile, die sich nachher selbst bei der Wiedervereinigung der Länder nicht wieder vereinigten, oder die Landschaft hatte dafür gesorgt, daß sie auch bei einer Zerhackung der Länder als ein untrennbares Ganzes angesehen wurde, und so hatten mehrere Länder eine Landschaft; wie dieses nach dem Obenerwähnten bei dem so oft getheilten Mecklenburg noch der Fall ist.

Diese Landstände, auf dem Boden persönlicher Berechtigung stehend, sehen sich aber auch für die Vertreter der Nichtberechtigten an. Der Bauernstand kam nicht überall in den Verein. Er wurde oft von den Fürsten selber darein gezogen. Bisweilen war es diesem auch gelungen, selbstständige Rechte geltend zu machen. Wo dies aber nicht im 16ten Jahrhundert durchgesetzt war, gelang es nicht mehr; denn in diesem Jahrhundert kamen Gelehrte an den Höfen auf, Hofstaatsmänner, die in selbsterfundnen Theorien, die landständischen Gerechtsame immer mehr zu untergraben suchten.

So viel über Bedeutung, Veranlassung und Bestandtheile der alten Landstände. Wir hielten

die Sache für zu wichtig, als daß wir uns hätten erlauben dürfen, kürzer zu seyn. Ist doch das Interesse an dem, wie es um der Väter Zeiten war, jetzt allgemeiner als je, und liegt doch oft in der Gegenwart eine Aufforderung in die Schachten der Vergangenheit hinabzufahren oder auf die Nebelhöhen der Zukunft hinauf zu klimmen.

Wir bitten deshalb den Leser, uns noch einige Augenblicke gönnen zu wollen, um die Verhandlungsweise der alten Landstände noch mit einigen Worten besprechen zu können.

Die Landstände verhandelten nicht als einzelne Personen, sondern nach Klassen, als solche suchten sie sich zu einem gemeinschaftlichen Schluß zu vereinigen, unter den Klassen unter sich galt eine Mehrheit der Stimmen nicht. So kommt die Steuerverwilligung oft in der Form einer von jedem Stande für sich übernommenen Last vor. — Es zeigt sich aber in den Verwilligungen eine ungeheure Aristokratie, indem die damaligen rechtlichen Verhältnisse erlaubten, viele zur Mitleidenschaft an der Steuer zu ziehen, die nicht selbst mit verhandeln durften.

Die Ritterschaft behielt nämlich, auch wenn sie Steuern verwilligte, ihre Ritterhufen frei, und verwilligte bloß eine Steuer, die von ihren Leuten und Maiern erhoben werden durfte. Eine ähnliche Verwilligung fand von Seiten der Prälaten statt. Die Städte übernahmen meistens nur bestimmte Summen, während das platte Land nach gleichen Grundsätzen besteuert war.

Diese landständischen Gerechtsame wurden auch auf verschiedene Weise gegeben.

Die Urkunden, welche die Rechte der Landstände enthalten, erscheinen bald als landesherrliche Privilegien, jedoch nur in der Form, denn sie sind nichts als die Anerkennung bestehender Rechte, bald aber erscheinen sie als Verträge. Die gewöhnlichsten Formen, in welchen diese Versicherungen altherkömmlicher Freiheiten erscheinen, sind folgende:

1. Freiheitsbriefe, Landesfreiheiten, nämlich Urkunden, welche bestehende Rechte oft gegen Verwilligungen anerkennen. Solche Rechte wurden in der Regel bei Gelegenheit neuer Huldigungen nicht nur bestätigt, sondern auch vermehrt.
2. Schadlosbriefe. Dieß sind Reverse, welche die Landesherren bei einzelnen Bewil-

ligungen den Ständen darüber ausstellten, daß diese Verwilligungen den Ständen an ihren Rechten nichts schaden sollten. Dieß fand ursprünglich in jeder einzelnen Verwilligung statt. In Sachsen wurden solche Schadlosbriefe lange Zeit bei jedem Landtage ausgestellt.

3. Verträge oder Vergleiche. Solche wurden meistens zu Herstellung der Einigkeit zwischen Landesherren und Landständen, so wie zur Abstellung von Beschwerden, welche bei Zusammenkünften wegen irgend einer Verwilligung erhoben wurden, statt. Ein Beispiel hiervon ist der für Württemberg so wichtige Tübinger Vertrag vom Jahr 1514.

4. Wahlkapitulationen. Solche fanden in in den Stiftern statt, wo der Bischof gewählt wurde und bei seiner Wahl durch eine förmliche Kapitulation die Beachtung der ständischen Gerechtsame versprechen mußte.

5. Hier und da enthielten auch die Lehenbriefe der Kaiser für die Landesherren, welche ihre Länder vom Reiche zu Lehen trugen, die Bestätigung der Freiheiten des Landes.

Sehen wir aus diesem, daß es, die Verträge ausgenommen, eigentliche Verfassungen, in der Form, wie sie jetzt überall gewünscht, und zum großen Theile gegeben sind, nicht gab, so werden wir sogleich wahrnehmen, daß alle Urkunden wichtige, verfassungsmäßige Rechte enthielten, so wenig sie aber in der Veranlassung und in der Form gleich waren, so waren sie auch hinsichtlich des Inhalts sehr von einander verschieden. Wir können hier nur diejenigen Gerechtsame, die am meisten vorkommen, darstellen. Diese Gerechtsame, die in den meisten neuen Verfassungen wieder vorkommen, und nach der Ansicht der Bekenner der historischen Entwicklung darinnen wieder vorkommen müssen, Rechte, die wohl einer besondern Aufmerksamkeit werth sind, sind folgende:

1. Der Landesherr darf von dem Lande keine Steuer ohne der Stände Einwilligung fordern.

2. Er soll keine Bündnisse schließen, sich in keinen Krieg einlassen, ohne der Stände Rath, und hat im entgegengesetzten Falle keine Mitwirkung derselben zur Kostenbestreitung zu gewärtigen.

3. Er soll Jedermann bei seinem Grundeigenthume und dessen Gerechtfame lassen.

4. Ertheilte und ertheilt werdende Privilegien soll er halten.

5. Den Ständen, oder dem Landesherren mit den Ständen steht die Erhebung der Steuer zu. Die Stände wirken bei der Verwaltung der Einnahme derselben mit, damit sie versichert seyen, daß diese Steuern zu dem Zwecke, wozu verwilligt sind, auch verwendet werden.

6. Das Land soll ungetheilt bleiben, nur mit der Stände Einwilligung vertheilt werden können; nichts soll ohne diese Einwilligung veräußert werden können.

7. Bei Streitigkeiten mehrerer regierender Herren sollen sie ausmitteln, wer Recht habe, oder als Austräge entscheiden.

8. Die Stände dürfen sich versammeln, ohne vom Landesherren berufen zu seyn, und diesem sich widersetzen, wenn er ihre Freiheiten verlegt.

Uebrigens traten die Landstände in der Periode von ihrer Entstehung bis zur Entwicklung höherer Machtvollkommenheit der Landesfürsten, welche nach der Reformation aufkam, nicht nur in den oben aufgezählten Fällen auf, sondern überall, wo es das Beste des Landes zu erfordern schien, daß das Land selbst handle. Sie regierten oft, wo der Landesherr fehlte. Der Rath der Stände wurde oft von den Landesherren in Dingen gesucht, worüber mit zu sprechen sie nicht einmal ausbedungen hatten. Nur die Verpflichtung gegen Kaiser und Reich war die Grenze, über welche der Landesherr mit den Ständen nicht hinausgehen konnte. Sie gaben Polizeigesetze, die jene Zeit Landesordnungen nannte; sie bestimmten über die Gerichtsverfassung.

Nachdem sich aber in der Reformationszeit die Landeshoheit der Reichsfürsten immer mehr ausgebildet hat, so sanken Einfluß und Mitwirkung der Stände in dem Grade, in welchem die Landeshoheit stieg. Wohl wurden ihnen Anfangs bei Huldigungen oder etwaigen Bewilligungen die alten Gerechtfame garantirt, ja es kommen Anfangs sogar noch hier und da Vermehrungen der Rechte derselben vor. Besonders wurde ihnen oft versprochen, daß der Zustand der Landes-Religion nicht verändert werden sollte; daß der Landesherr sich ohne sie weder in Kriege, noch in Bündnisse einlassen wollte. Ja, die Schriftsteller

über das Staatsrecht verglichen sie mit den Reichsständen selbst. Aber mit dem siebenzehnten Jahrhundert änderte sich ein wesentlicher Bestandtheil derselben die Städte, litten immer mehr und mehr an ihren Rechten; da die Regierungen immer fester wurden, ihre Thätigkeit zu erweitern begannen, ihre Polizeianordnungen immer mehr durchsetzten; die städtischen Obrigkeiten zu ihren untergebenen Behörden stempelten, und da das veränderte Kriegswesen den Städten immer mehr und mehr die Mittel zu Selbstvertheidigung entzog.

Da die Gesetze des Reiches selbst die Nothwendigkeit der Landstände nicht aussprachen, so fanden die Hofstaatsmänner hierin einen Grund, die ständische Mitwirkung überall möglichst zu beschränken. Ihre Gerechtfame wurden dadurch eigentlich beschränkt, daß man bloß das Herkömmliche gelten ließ, und jeder Ausbildung des ständischen Lebens, jeder Entwicklung, jedem Fortschritte scheinbar mit Berufung auf das bestehende Recht entgegen trat. Wo aber kein Fortschritt ist, ist Rückgang.

Die Reichsfürsten sahen die Gesetzgebung als ein ihnen ausschließlich zustehendes Recht an. Wo alte Verträge den Rath der Stände dabei vorschrieben, hielt man sich an den Buchstaben. — Rath ist aber kein Zustimmungsrecht, und die Stände, die früher freiwillig zu allem Wichtigen herbeigezogen wurden, wurden Räte mit Sig, aber ohne Stimme, wenigstens ohne entscheidende Stimme. Ueberdies hatten die Landesfürsten nunmehr besoldete Räte, deren Beistand ihnen besser behagte, als die ständische Mitwirkung; so wurden die Stände immer mehr und mehr auf die Bewilligung der Steuern, die man doch nicht ohne sie erheben konnte, beschränkt. — Auch dieses Recht sollte untergraben werden, indem man es als ein Hoheitsrecht der Landesherren betrachtete. Aber hier standen freilich die Gesetze des Reiches selbst den Landständen schützend zur Seite. Nur die Steuern, welche für Bedürfnisse des Reiches selbst erhoben werden sollten, waren an die ständische Genehmigung nicht gebunden, und Kaiser Leopold I verweigerte in einem Reichsgutachten vom Jahre 1670 die Genehmigung eines Antrags mehrerer Reichsfürsten, worin diese die Steuererhebung ohne die lästig gewordene ständische Mitwirkung ansprachen.

Aber die Rechte der Stände, die, hätte man sie sich selbstständig, zeitgemäß dem Grade der

steigenden Kultur angemessen entwickeln lassen, neben dem aristokratischen Elemente, wohl auch das demokratische in sich aufgenommen hätten, und wohl zu einer wahren Volksrepräsentation aufgeblüht wären, des Fortschreitens empfänglich, wie die Englischen Kammern, sollten einmal abborren und einschrumpfen, und in Abgang und Vergessenheit gerathen.

Beinahe vollständig dem Reichsoberhaupte gegenüber souverain geworden, mächtig durch die Errichtung der erst angeworbenen, später aufgehobenen stehenden Heere, gerne dem Beispiele Frankreichs folgend, dessen Herrscher ausrufen konnte: „der Staat bin ich,“ und dessen Absolutismus alle bisher bestehenden, ihn beschränkenden Rechtsverhältnisse zertrümmerte, beachteten die Reichsfürsten, mit wenigen Ausnahmen, die Landstände nicht mehr. Die fast immer fortdauernden Reichskriege ließen sie ohnehin, ohne dem Anschein der Rechtsverletzung, so viel Truppen halten, als sie wollten, ohne daß die Landschaft befragt worden wäre.

Die Stände hätten sich selber retten können, denn das Reich, das allmählig immer mehr und mehr den Charakter eines Bundesstaates, oder eigentlich eines Staatenbundes annahm, gewährte alten Schutz nicht mehr. Der dritte Stand, der sich ausgebildet hatte, den hätte in die ständische Verbindung gezogen werden und diesen verstärken sollen. Aber Ritterschaft und Geistlichkeit zogen es vor, die städtischen Freiheiten untergehen zu lassen; der abgeschlossene Privilegienstolz, der Rastengeist, die verkümmerte Engherzigkeit ließen einer bessern Politik keinen Eingang. Man wollte seine eigenen Privilegien unbekümmert um des Volkes Wohl, um des Landes Gegenwart und Zukunft behaupten und verlor darüber die Vortheile der Vergangenheit. Es gelang den obersten Räten der größeren Landesfürsten, die Stände lediglich zu einer Behörde herabzudrücken, deren Geschäftskreis in Vertheilung und Erhebung der Steuern bestand. So weit kamen sie in den kurfürstlich brandenburgischen Ländern, wo der letzte Landtag, bei dem die Stände noch in der alten Würde und Wirksamkeit erschienen, im Jahre 1653 gehalten ward; von da an gab es bloß noch einen ständischen Ausschuß, der die landständischen Rassen verwaltete, und Versammlungen der Stände in einzelnen Kreisen zur Erhebung und Vertheilung der Steuern, höchstens zur Abgabe einer Gutach-

ten in Landesangelegenheiten. So gieng es in Baiern, wo man die Gelegenheit des dreißigjährigen Krieges benutzte, die so zahlreichen urkundlich gesicherten Rechte der sonst so thätigen Landschaft in Vergessenheit gerathen zu lassen, und wo nach dem letzten, im Jahre 1669 gehaltenen Landtage ein auf 9 Jahre erwählter Ausschuß zu einer ewigen, lenksamen Gliederpuppe, zu einem Spottbilde von Landständenschaft ward; was aber Brandenburg und Baiern gelungen war, gelang auch Oesterreich, wo seit dem dreißigjährigen Kriege die Einwilligung der Stände sich in eine Ausführung landesherrlicher Befehle verwandelte.

In kleineren Ländern, wo die Reichsgerichte noch mit Nachdruck wirken konnten, aber nur in einigen, wie in Württemberg, Braunschweig, Mecklenburg, Hessen, erhielt sich jedoch die ständische Wirksamkeit länger.

So war das Landständische Wesen großen Theiles zusammen geschmolzen, so ward es in einzelnen Ländern wohl ganz vergessen. Der große Friedrich selbst, der seinen Staat in Manchem nach englischen Musterbildern ordnete, war sich selbst König und Parlament; er überblickte die morschen Stände und nur da, als Ostfrieslands Landschaft sich für ihn erklärte, nahm er auf diese Stimme hin den erledigt gewordenen Fürstenthron ein, und als Württembergs Stände gekränkt um Hilfe riefen, nahm er sie in seinen mächtigen Schutz.

Aber das Reich zerfiel. Der Rheinbund begann. Der Erbe der Freiheit gab den Rheinbundsfürsten unter dem fremden Namen der Souveränität absolute Gewalt im Innern ihrer Staaten. Die letzten Stände fielen. Wohl wurde im Königreich Westphalen unter dem Namen von Reichsständen ein Reichsschattenspiel aufgeführt, was in Frankfurt und Anhalt-Köthen nachgeahmt ward.

(Fortsetzung folgt.)

Porto.

Die zweite Hauptstadt Portugals, welche der ehemalige Kaiser von Brasilien in Besiz genommen hat, und aus welcher er wegen Mangel an einem Gegenstande, ohne den man nicht leicht Krieg führen kann, bisher nicht hat weiter kommen können, ist auch einer Reise werth, und eine Reise

dahin ist uns, nachdem wir in fremden Welttheilen so zu sagen zu Hause sind, nur ein Spaß. Dem Don Pedro war freilich seine Reise dahin kein Spaß, sondern bitterer Ernst, noch bitterer aber mag es ihm seyn, daß er in Oporto bleiben muß, und nicht eine promenade militaire über Coimbra nach Lissabon machen kann, um seinen lieben Bruder Don Miguel zärtlich zum Willkomm und Abschied an das Herz zu drücken.

Dagegen hat Don Miguel vor, dem Ankömmling in Oporto selbst eine glänzende Visite zu geben, und hat die Stadt von allen Seiten mit Truppen umstellt. Fest ist Oporto nicht, aber die Natur hat die Stadt von selbst mit einer Hügelreihe verschanzt, die mit Wäldern bedeckt sind. Diese Hügel beherrschen alle Straßen. Man kann deshalb jeder Truppe, die einrücken will, mit wenigen Kanonen einen so freundlichen guten Morgen geben, daß sie das Einkehren bleiben läßt und froh ist, wenn sie wieder heimgehen kann.

Aber die Stadt selber hat Verschönerungen erhalten, wie Paris im Jahre 1830. Die Eingänge zu den Straßen sind alle verbarrikadirt, auch in der Mitte hat jede Gasse eine derartige Verammlung.

In der Stadt selbst sieht es kriegerisch aus, 4000 National-Garden exerziren auf den Gassen; in den Klöstern hört man keine Hora mehr erklingen, dagegen Trommelwirbel, Reveille und Sapsenstreich. Die Mönche haben die rebellische Stadt verlassen. Einige sind jedoch heimlich geblieben, um dem Volke Treue für den Monarchen Don Miguel zu predigen. Don Pedro hat daher den Geistlichen bei Strafe verboten, in weltlicher Tracht zu erscheinen, und die Mönche können demnach nicht gut sich öffentlich zeigen, denn ein Kapuziner ist auch in Tracht und Pantalon ein Kapuziner.

Indessen hat Don Pedro sich bis zur erlangten Verstärkung in Oporto zu halten; denn zieht er südlich aus gegen Coimbra, so ziehen die Generale Don Miguel's nördlich ein, und der Erfaisser von Brasilien sitzt zwischen zwei Stühlen nieder.

In England sind aber bereits 1500 Mann angeworben und 1000 Pferde aufgekauft. Ueberhaupt suchen die Berber Miguel's alte Kavalleristen, denn mit 50 Reitern läßt sich wenig machen. — Seine Armee ist aber eine Musterkarte von vielen Nationen, und die portugiesische Freiheit wird eigentlich in europäisches Blut gesät. —

Die fremden Anführer sind aber: Obrist Hodges für die Engländer, Graf St. Leger für die Franzosen und Schaulbach, ein Teutscher, welcher die leichte Division anführt.

Vielleicht erklärt sich der Süden Portugals auch zu Gunsten der Königin, denn in dem Königreiche Algarbien soll große Aufregung herrschen.

U n f ü n d i g u n g.

In dem Unglücke, welches vor kurzer Zeit einige Bewohner von Bauschlott so ganz ohne ihr eigenes Verschulden so plötzlich getroffen hat, liegt eine große Aufforderung zur Unterstützung der Verarmten.

Der Verleger des Beobachters hat sich daher entschlossen, eine Sammlung Gedichte in Sonettenform zum Drucke zu fördern, deren Reinerlösd den gedachten Personen zu Gute kommen soll.

Die Sammlung wird ein Heft in Duodezformat, im Umfange eines Bogens bilden. Der Preis beträgt die geringe Summe von 12 kr.

Dem Wohlthätigkeits-Sinne der verehrten Leser vertrauend, erlaubt sich der Verleger diese einstweilige Anzeige.

Das Bändchen selbst wird, sobald es die Presse verlassen hat, sämtlichen hiesigen Bewohner zum beliebigen Ankaufe zugetragen werden.

Daß hier keine Nebenabsichten vorhanden sind, und der gesammte reine Erlös für die Berunglückten verwendet werden wird, worüber in diesem Blatte Rechenschaft abgegeben werden soll, versteht sich sonach von selbst.

Bezirk Pforzheim.

Versteigerungen:

[Wiederholte Ankerwirthshaus-Versteigerung in Weissenstein.] Es sind mehrere Nachgebote auf das für 2650 fl. letztmals versteigerte, in No. 47, 48 und 50 des Pforzheimer Beobachters beschriebene Ankerwirthshaus der Heinrich Trauf'schen Kinder zu Weissenstein geschehen, so daß der Kaufpreis jetzt zu 2725 fl. steht. Unter dessen Zugrundlegung wird unter den bisherigen Bedingungen Donnerstag den 13. d. M., Vormittags 11 Uhr, in dem Hause zu Weissenstein selbst wiederholte Versteigerung desselben vorgenommen.

Pforzheim, den 9. September 1832.

Großherzogl. Amtsrevisorat.

Dennig.

(1) [Lederlieferungs-Versteigerung.] Die Lieferung des für die Schusterei des allgemeinen Arbeitshauses auf ein Jahr benötigten, nicht unbedeutenden Lederbedarfs wird Dienstag den 18. September, Vormittags 10 Uhr, auf diesseitiger Kanzlei öffentlich an den Wenigstbietenden versteigert, wozu die Liebhaber hiermit eingeladen werden.

Pforzheim, den 7. September 1832.
Großherzogl. Arbeitshaus-Verwaltung.
Lenz.

[Strohlieferungs-Versteigerung.] Die Strohlieferung für das allgemeine Arbeitshaus, Irrenanstalt und das Taubstummeninstitut vom 1. Oktober 1832 bis dahin 1833 wird künftigen Donnerstag den 13. d. M., Vormittags 9 Uhr, auf der Schreibstube unterzeichneter Stelle an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert werden, wozu die Liebhaber sich einfinden wollen.

Pforzheim, den 7. Sept. 1832.
Großherzogliche Arbeitshaus-, Irrenhaus- und Taubstummen-Instituts-Verwaltung.
Lenz.

[Bauarbeiten-Versteigerung.] Die Fertigung einer Dielenwand zwischen der katholischen Kirche und dem Hofe der Großherzoglichen Sieschenanstalt wird Donnerstag den 13. d. M., Vormittags 11 Uhr, der Abstrich-Versteigerung ausgesetzt, wozu die Steigerungsliebhaber anher eingeladen sind.

Pforzheim, den 9. September 1832.
Großherzogl. Sieschenhaus-Verwaltung.
Hölzlin.

(1) [Haus-Versteigerung.] Unterzogener ist Willens, sein am Ende der kleinen Gerbergasse im guten Stande befindliches Haus sammt Stallung und Hof aus freier Hand, oder auf Montag den 24. dieses Monats, Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Rathhause unter sehr annehmblichen Bedingungen versteigern zu lassen, wozu er die Liebhaber höflichst einladet.

Friedrich Arleth,
Maurermeister.

(1) [Versteigerung.] Von Montag den 17. September, Morgens 8 Uhr an, wird in meinem Hause verschiedenes Silber, Kleider, Weißzeug, Bettwerk und Meublen, wobei größere und kleinere Spiegel, ferner ein Clavier von 5 1/2 Octaven, so wie Küchen-, Faß- und Bandgeschirr, öffentlich versteigert und der Anfang mit Silber, Kleidern und dem Clavier gemacht werden.

M. Bodenheimer Wittve.

Privat = Anzeigen.

[Abschied.] Mit schwerem Herzen scheidet sich von einem Orte, der mir, fremd bei meiner

Ankunft, im Verlaufe von 14 Jahren so werth wurde, und in dem mich freundliche Verhältnisse an so viele wohlmeinende edle Menschen kauften. Darum konnte auch nicht Rücksicht auf meine Person, sondern nur Sorge für die Meinen mich von hier wegführen. — Unvorhergesehene Umstände beschleunigten meinen Abzug und verhinderten mich, Alle noch zu sehen und zu sprechen, wie ich es gerne gewünscht hätte. Ich sage ihnen darum schriftlich Lebewohl mit der Versicherung, daß mir das Andenken an Pforzheim und seine biedern Bewohner stets theuer sein wird, und daß ich auch in Zukunft an ihrem Wohle den aufrichtigsten Antheil nehmen werde, mit dem innigsten Wunsche, sie möchten den Meinen und mir auch in der Ferne ein freundliches Andenken bewahren. Auch meine auswärtigen Freunde werden mich darum entschuldigen, wenn ich ihnen hiermit nur schriftlich ein herzliches Lebewohl zurufe. Pforzheim, den 9. Sept. 1832.

J. Kilian.

[Gesuch.] Es sucht Jemand ein Kinder-Chaischen. Wer ein solches verkauft, wolle es dem Comptoir dieses Blattes anzeigen.

(1) Nöttingen. [Kirchweih.] Kommen den Sonntag den 16. d. M. ist das Kirchweihfest in hiesigem Orte. Indem ich dieses meinen Freunden und Bekannten in Pforzheim und der Umgegend anzeige, erlaube ich mir, dieselbe zum Besuche höflichst einzuladen, wobei ich versichere, daß die Auerdnung getroffen ist, daß die zahlreichste Versammlung schnell und auf das billigste bedient werden kann.

Nöttingen, den 10. September 1832.

Christoph Beck, Löwenwirth.

[Faß-Verkauf.] 3 neue weingrüne Faß, gut mit Eisen gebunden, zu 13, 15 und 20 Ohm, bietet zum Verkaufe an

Gottlieb Kolmar.

[Branntwein-Verkauf.] Lammwirth Brenk in Ersingen bietet seinen nicht unbeträchtlichen Vorrath von gutem ächtem Swetschgen-Branntwein, die Maas zu 36 Kreuzer, zum Kauf an.

[Haus-Verkauf.] Bijoutier Brättings Wittve ist entschlossen, ihre in der Blumengasse stehende dreistöckige Behausung mit Hof und Keller, neben Schreiner Koramann und Flaschner Weber, unter annehmblichen Bedingungen aus freier Hand zu verkaufen.

[Anzeige.] In der Bröginger Straße No. 95 im untern Stock wird vollkommen reif Süßkraut, Filter-Art, zu billigem Preise verkauft, und kann zu jeder Tageszeit frisch aus dem Garten abgegeben werden; da man ein beträchtliches Quantum abgeben kann, so ist solches auch denjenigen, die es einschneiden lassen wollen, zu empfehlen.

[Branntweinkessel feil.] Bei Joseph Klos in der untern Leopold-Vorstadt ist ein kupferner Branntweinkessel täglich um billigen Preis zu kaufen.

(2) [Branntwein- und Käse-Anerbieten.] Guten Fruchtbranntwein, die Maas zu 24 Kreuzer, und ächten Zwetschgengeist, die Maas zu 40 Kreuzer, auch erster Qualität Rencher Käse an ganzen Laibchen, das Pfund zu 14 Kreuzer und das Achtels-Pfund zu 2 1/2 Kreuzer verkauft.

Kaufmann Wildersinn.

[Geldanerbieten.] fl. 250 Geld sind gegen gerichtliche Versicherung auszuleihen; wo? ist in hiesiger Buchdruckerei zu erfragen.

[Wohnung.] In meinem Hause auf dem Schloßberge ist ein Logis von 4 Zimmern, Kammer, Küche, Keller, Holzplatz und Speicher mit einem Gärtchen zu vermieten, und kann mit dem 1. Oktober bezogen werden.

M. Bodenheimer Wittwe.

[Wohnung.] Schreiner Pegan hat eine Wohnung für einen ledigen Herrn mit Bett und Meublen sogleich zu vermieten.

[Wohnung.] Eine kleine Wohnung, bestehend aus Stube, zwei Kammern, Küche und Holzplatz, ist sogleich zu vermieten; von wem? ist in hiesiger Buchdruckerei zu erfahren.

Bezirk Eppingen.

(3) Schluchtern, Amts Eppingen. [Versteigerung eines Wohn-Ökonomie-Gebäudes.] Unterzeichneter bringt bis Montag den 17. September aus freier Hand zum öffentlichen Verkauf: dessen Wohn-Ökonomie-Gebäude, 2 Stunden von Heilbronn, an der Hauptstraße nach Karlsrube gelegen. Solches ist in der Fronte 88 Schuh lang, enthält 14 Piegen, meistens heiz-

bar und tapeziert; einen Salon, 36 Schuh lang; 5 Gesinns- und Speicher-Kammern; große, helle Küche; Holzremise; ferner: sehr geräumige Fruchtböden; 3 Keller, wovon einer 64 Schuh lang und 15 Schuh hoch, aus lauter Quadersteinen gewölbt. Das Hintergebäude besteht aus Pferd- und Rindviehstallung, geräumiger Scheune, Baren, Geflügelhof, großer Waschküche mit Backofen; ein 45 Schuh langer umschlossener Hof und 1/4 ummauerter Gemüß- und Obstgarten, nebst Gartenhaus — Alles im besten Stande unterhalten. Auf dem Hause ruht die Real-Schuldgerechtigkeit; solches eignet sich nicht nur zur Wirthschaft, Bierbrauerei oder irgend einem Gewerbe, sondern auch für einen Ökonomen, da es an Gelegenheit zum Ankauf liegender Gründe nicht fehlet, und auch ungefähr 12 Morgen Acker und Wiesen, so wie ungefähr 200 Stück Weinfass, schwer in Eisen gebunden, mit übernommen werden können — oder für einen Privatmann, der gesunden und freundlichen Lage des Ortes und beziehungsweise der Realitäten wegen besonders empfehlenswerth. Die Verkaufsbedingungen sind: 1/3 Angeld, der Rest in annehmbaren Zielern. Die Verkaufs-Verhandlung findet im Lokale selbst, Vormittags 10 Uhr, statt, wozu die Kauf-lustigen höflichst eingeladen werden.

Heinrich Massenbach.

Bezirk Bretten.

(1) Bretten. [Fassverkauf.] Bei Unterzeichneter sind 3 gute weingrüne und in Eisen gebundene Fässer, wovon 1 Stück 15 neue Dhm, 1 Stück 16 Dhm, 1 Stück 17 Dhm und 1 Stück 26 Dhm hält, gegen baare Bezahlung zu kaufen.

Bretten, den 10. Sept. 1832.
Magdalene Barth.

Fruchtpreise	in Pforzheim,		Durlach,		Bruchsal.	
	d. 1. Sept.	d. 1. Sept.	d. 1. Sept.	d. 1. Sept.	d. 1. Sept.	d. 1. Sept.
das Malter:	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Alter Kernen	—	—	—	—	—	—
Neuer Kernen	10	51	10	44	—	—
Weizen	—	—	10	—	—	—
Korn, altes	—	—	—	—	—	—
Korn, neues	—	—	7	—	—	—
Gemischte Frucht	—	—	—	—	—	—
Berste	5	—	6	15	—	—
Weißkorn	—	—	10	—	—	—
Haber	4	—	4	46	—	—
das Simri:	—	—	—	—	—	—
Erbfen	—	—	—	—	—	—
Linfen	—	—	—	—	—	—
Wicken	—	—	—	—	—	—
Bohnen	—	—	—	—	—	—

Viktualienpreise	
in Pforzheim.	
Rindschmalz d. Pf.	24 kr.
Schweinschm. » »	24 —
Butter » »	17 —
Unschlitt » »	14 —
Lichter, gez. » »	22 —
» gegos. » »	22 —
Seife » »	16 —
Eyer 4 Stück	4 —
Grundbirnen d. Cri.	10 —

Fleischtaxe.	
Mastochsenfl. d. Pf.	9 kr.
Rind- oder Schmalz-	—
fleisch das Pf.	8 kr.
Ruhfleisch das Pf.	—
Kalb- oder Hammelfleisch das Pf.	8 kr.
Schweinefl. das Pf.	10 kr.

Brottaxe.	
Weißbrot d. Paar zu 2kr.	11 Lth.
Schwarzbrod der Laib zu 10kr.	wiegt 3 Pfund — Loth; zu
5 kr. 1 Pfund	16 Loth.

Holzpreise im Holzgarten in Pforzheim:	
Buchen d. Rstkr.	fl. 11. — kr.
Eichen " " "	7. —
Tannen " " "	7. 6kr.
Stroh das 100.	fl. 10.
Heu der Ctr.	48kr.

Verantwortlicher Redakteur **Job. Kiehnle.** Verleger und Drucker: **K. F. Katz.**